



Finanzordnung des Kaarster Segelclub e. V. in der Fassung vom 01.01.2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Finanzordnung regelt gemäß der Satzung des Kaarster Segel-Club e. V. (KSC) als Ergänzung zur Geschäftsordnung die Wirtschaftsführung und die Beiträge und Gebühren des Kaarster Segel-Club e. V.

2. Allgemeines

- 2.1. Vorstand im Sinne dieser Ordnung ist Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der in § 8 Nr. 7 der Satzung des Kaarster Segel-Club e. V. beschriebenen Zusammensetzung.
- 2.2. Der Kassierer ist nach der Geschäftsordnung des Kaarster Segel-Club e. V. das für die Finanzordnung zuständige Mitglied des Vorstandes.

3. Haushaltsplan

- 3.1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Kaarster Segel-Club e. V.
- 3.2. Er umfasst
 - 3.2.1. die Aufwendungen und Erträge (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)
 - 3.2.2. den Investitionsplan
 - 3.2.3. den Stellenplan
- 3.3. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben stehen dem KSC Mittel aus folgenden Quellen zur Verfügung:
 - 3.3.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 3.3.2. Umlagen,
 - 3.3.2. öffentlichen Zuschüsse sowie
 - 3.3.3. Einnahmen aus Zweckbetrieben und
 - 3.3.4. Einnahmen aus Geschäftsbetrieben (soweit gesetzlich zulässig).
- 3.4. Der KSC ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
- 3.5. Planung und Rechnungslegung sind so übersichtlich und verständlich aufzubereiten, dass sie den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) entsprechen.



- 3.6. Für jedes Wirtschaftsjahr wird vom Vorstand der Haushaltsplan in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung mit Erträgen und Aufwendungen als Planrechnung erstellt. Als Anlagen sind Erläuterungen sowie der Investitions- und Stellenplan anzufügen.
- 3.7. Der Haushaltsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein.
- 3.8. Er ist durch den Vorstand als Beschlussvorlage bei der Mitgliederversammlung des betreffenden Wirtschaftsjahres der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierzu ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- 3.9. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Haushaltsplan verbindlich.
- 3.10. Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3.11. Können im Jahresverlauf wesentliche Erträge (gleich oder größer 20 % der Gesamterträge) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen (gleich oder größer 20 % der Gesamtaufwendungen), so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen.
- 3.12. Ein eventuell erforderlicher Nachtrag zum Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und nach Prüfung durch den Schifferrat vom Gesamtvorstand gemäß § 8 Nummer 1 der Satzung des KSC zu beschließen.
- 3.13. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

4. Mitgliedsbeitrag und Gebühren

- 4.1. Die Mitgliederversammlung setzt mit dem Beschluss über die Beitrags- und Gebührenordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der sonstigen Abgaben und Gebühren fest (§ 7 Nummer 2 e der Satzung des KSC).
- 4.2. Der Kaarster Segelclub e. V. erhebt satzungsgemäß von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- 4.3. Der Jahresbeitrag ist entsprechend der Mitgliedsverhältnisse nach § 3 Nummer 1 der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. und nach den Regelungen dieser Ordnung in den unterschiedlichen Mitgliedsverhältnissen differenziert.
- 4.4. Es werden unterschieden:
 - 4.4.1. Erwachsene Mitglieder
Erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht einem weiteren Mitgliedsmerkmal zuzurechnen sind.
 - 4.4.2. Ehepartner von Mitgliedern, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner von Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft.
 - 4.4.3. Erwachsene Mitglieder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in der schulischen oder beruflichen Ausbildung.



Einer Berufsausbildung gleichgesetzt ist das Erststudium an einer Hochschule oder Fachhochschule.

4.4.4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4.4.6. Familien

Für Familien wird ein Höchstbeitrag erhoben.

Eine Familie nach dieser Ordnung liegt dann vor, wenn Mitglieder nach Nummer 4.4.1., 4.4.2, 4.4.3 und/oder 4.4.4. sowie 4.4.5. dieser Ordnung in einem Haushalt leben.

Ein gemeinsamer Haushalt wird immer dann angenommen, wenn die angegebene Meldeanschrift der einzelnen Mitglieder übereinstimmt und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein abgegeben wurde.

4.4.5. Geschwister (2. und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

4.4.7. Passive Mitglieder

4.4.8. Anwärter

Anwärter im Sinne der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. ist jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im Kaarster Segelclub e. V. gestellt hat und sich in der in der Satzung vorgesehenen Anwartschaftsfrist befindet.

Anwärter können nicht im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten.

4.4.9. Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder eines dem Deutschen Segler-Verband e. V. angehörenden Vereins, die vorübergehend und längstens für den Zeitraum bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres am Vereinsleben des KSC teilnehmen wollen und dies per Antrag an den Vorstand kund geben.

5. Aufnahmegebühr

5.1. Für die Aufnahme in den Kaarster Segelclub e. V. wird eine einmalig fällige Aufnahmegebühr erhoben.

5.2. Eine Nacherhebung auf den vollen Betrag eines Erwachsenen, z. B. bei Übernahme von der Jugendabteilung in den Verein, erfolgt nicht.

5.3. Die Aufnahmegebühr ist entsprechend der Mitgliedsverhältnisse nach § 3 Nummer 1 der Satzung des Kaarster Segelclub e. V. und nach den Regelungen dieser Ordnung in den unterschiedlichen Mitgliedsverhältnissen differenziert.

5.3. Werden bei Beitragsumstellung auf Familienbeitrag Aufnahmegebühren fällig, so sind bereits durch die Familienmitglieder gezahlte Aufnahmegebühren anzurechnen.

5.4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.



6. Kostenbeiträge Vereinsboote

- 6.1. Für die Nutzung der vereinseigenen Boote werden Kostenbeiträge erhoben.
- 6.2. Die Kostenbeiträge werden als Deckungsbeitrag zu den laufenden Betriebskosten der Boote zu erhoben.
- 6.3. Für die Nutzung im Rahmen der sportlichen Aktivitäten kann der Kostenbeitrag bei Regattateilnahme unter Nennung des Kaarster Segelclub e. V. gestaffelt erhoben werden.
- 6.4. Für die Nutzung der vereinseigenen Boote sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- 6.5. Die Kostenbeiträge sind durch den Vorstand regelmäßig hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.
- 6.6. Die Kostenbeiträge für die Segelyacht Bavaria 37 Cruiser „Naviga“ sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.7. Die Kostenbeiträge für die Segelyacht Varianta K4 sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.8. Die Kostenbeiträge für die Segeljolle Polyvalk „Siesta“ sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.9. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen Optimist sind nach Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.10. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen 420er sind nach Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.11. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen 29er sind nach Nutzungsart zu differenzieren.
- 6.12. Die Kostenbeiträge für die Segeljollen VB 480 sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
Die Nutzung der VB-Jollen am Kaarster See ist mit dem Beitrag abgegolten und steht den Mitgliedern frei.
Lediglich die Nutzung auf anderen Gewässern ist mit einem Kostenbeitrag belegt.
Für die Nutzung im Rahmen einer Auswärtsregatta wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 6.13. Die Kostenbeiträge für die sonstigen vereinseigenen Boote sind nach Nutzungszeitraum und Nutzungsart zu differenzieren.
Die Nutzung der sonstigen Boote am Kaarster See ist mit dem Beitrag abgegolten und steht den Mitgliedern frei.
Lediglich die Nutzung auf anderen Gewässern ist mit einem Kostenbeitrag belegt.
Für die Nutzung im Rahmen einer Auswärtsregatta wird kein Kostenbeitrag erhoben.

7. Aktionspass

- 7.1. Mitglieder im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr haben jährlich eine Arbeitsleistung von 8 Stunden für den Verein zu erbringen.



- 7.2. Die Ableistung der Stunden wird im Aktionspass dokumentiert. Bei Nichterfüllung dieser Arbeitsleistung ist Ersatzweise ein Betrag, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, an den Verein zu zahlen.
- 7.3. Ausgenommen von der Aktionspassleistung sind Mitglieder nach § 1 Nummer 3 a (Erwachsene) im Jahr der Aufnahme in den Verein, Mitglieder nach § 1 Nummer 3 b dieser Ordnung (Ehepartner und gleichgestellte Partnerschaften, Mitglieder nach § 1 Nummer 3 g dieser Ordnung (Passive Mitglieder), Mitglieder nach § 1 Nummer 3 h (Anwärter), Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes, Mitglieder des Schifferrats, Mitglieder mit besonderen Aufgaben soweit sie durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurden und Ehrenmitglieder.
- 7.4. Für die Bestätigung der Arbeitsstunden ist die Unterschrift durch ein Vorstandsmitglied oder eines durch den Vorstand beauftragten Mitglieds im Aktionspass notwendig.

8. Stellplätze

- 8.1. Es stehen im begrenzten Umfang Stellplätze für private Jollen auf dem Vereinsgelände zur Verfügung.
- 8.2. Die Vergabe der Stellplätze obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Stellplatz.
- 8.3. Für die Nutzung des Stellplatzes ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Verein – vertreten durch den Vorstand – und den Nutzer zu schließen.
- 8.4. Für die Nutzung eines Stellplatzes ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- 8.5. Über die Höhe der Kostenbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Ausbildung

- 9.1. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder führt der KSC regelmäßig Kurse und Törns durch.
- 9.2. Die Gebühren für die Kursangebote werden im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2.1. Jüngstenschein des Deutschen Segler-Verband e. V.
- 9.2.2. Praxisausbildung Sportbootführerschein Binnen und See
- 9.3. Die Kostenbeiträge für Ausbildungstörns werden durch den Vorstand im Rahmen der Ausschreibung kostendeckend kalkuliert und entsprechend erhoben.

9a. Ausbildung in der Jugendabteilung

- 9a.1. Im Rahmen des Ausbildungs- und Trainingsplans der Jugendabteilung führt der KSC regelmäßige Veranstaltungen (Trainings, Trainingslehrgänge, Freizeiten u. ä.) durch.
- 9a. 2. Die Gebühren für die Trainingsangebote werden im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



- 9a. 3. Bei der Erhebung der Gebühren sind Mitglieder, die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem KSC angehören oder ein Elternteil den nicht reduzierten Erwachsenenbeitrag leistet, zu entlasten.
- 9a. 4. Die Kostenbeiträge und Gebühren für die weiteren Veranstaltungen werden durch den Vorstand im Rahmen der Ausschreibung kostendeckend kalkuliert und entsprechend erhoben.

10. Ehrenamtszuschale

- 10.1. Gemäß der Regelung nach § 2 Ziffer 6 in der Satzung des KSC besteht die Möglichkeit, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins eine Aufwandsentschädigung als Pauschale im Sinne des § 3 Nummer 26 a des Einkommensteuergesetzes zu zahlen.
- 10.2. Die Zahlung der Pauschale ist gemäß der gesetzlichen Regelung auf einen Betrag von 500,00 (in Worten: Fünfhundert) Euro pro Kalenderjahr und Person beschränkt.
- 10.3. Über die Gewährung entscheidet gemäß der Regelung in der Satzung des KSC der Vorstand zusammen mit dem Schifferrat.
- 10.4. Die Ehrenamtszuschale ist im Haushaltsplan aufzunehmen und als solche auszuweisen.
- 10.5. Mit Beschluss über den Haushaltsplan gilt auch die Ehrenamtszuschale als durch die Mitgliederversammlung genehmigt und ist mit Ablauf des Kalenderjahres für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde auszuführen.
- 10.6. Versagt die Mitgliederversammlung die Zahlung der Ehrenamtszuschale, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend der vorgelegten Belege und Nachweise abzurechnen.

11. Förderung der Wettsegel- und Regattatätigkeit

- 11.1 Zur Förderung der Wettsegel- und Regattatätigkeit erstattet der Kaarster Segel-Club e. V. gegen Vorlage der ursprünglich ausgestellten Quittung die Start-/Meldegelder eines Regattateilnehmers bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro pro Veranstaltung unabhängig von der erreichten Platzierung.
- 11.2 Die Erstattung kann nur für Auswärtsregatten gewährt werden, wenn die Ausschreibung von einem dem Deutschen Segler-Verband e. V. angehörendem Verein veröffentlicht wurde oder die Ausschreibung von einer anderen nationalen oder internationalen Organisation, die der World Sailing angehört, veröffentlicht wurde.
- 11.3 Die vorzulegende Quittung ist zusammen mit der Ausschreibung und einer Kopie des Regattaergebnisses einzureichen.
- 11.4 Für die Teilnahme an Regatten im Jugendbereich werden die Nutzungsgebühren entsprechend der Teilnahme an Auswärtsregatten gemäß Punkt 6.3. dieser Ordnung gestaffelt.
- 11.5 Für die Abrechnung der Nutzungsgebühren wird die Regattateilnahme durch den Jugendobmann und den Sportwart bestätigt und ein entsprechender Nachweis an den Kassierer übermittelt.



12. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- 12.1. Beiträge sind zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen.
Für Mitglieder mit Einzugsermächtigung werden 50 % der Beiträge jeweils zum 31. Januar und 31. Juli des Geschäftsjahres eingezogen.
- 12.2. Aufnahmegebühren sind innerhalb 8 Wochen nach der Aufnahme zu zahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt ist, gilt diese auch für die Aufnahmegebühr.
- 12.3. Kostenbeiträge und Gebühren sind, soweit nichts anderes in den Nutzungsvereinbarungen bestimmt ist, mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.
- 12.4. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt ist, gilt diese auch für Kostenbeiträge und Gebühren.

13. Einzugsermächtigung

- 13.1. Zur Erleichterung der Abrechnung ist es gewünscht, dass die Mitglieder dem Kassenswart eine Einzugsermächtigung erteilen.
- 13.2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Kostenbeiträge für Stellplätze und Jollen werden mittels Lastschrift vom Konto der Mitglieder abgebucht.
- 13.3. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen und den Jahresbeitrag bis zum Fälligkeitsdatum 31. Januar des Geschäftsjahres nicht gezahlt haben, werden wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechnungserstellung mit einem Kostenbeitrag belastet.

14. Umsatzsteuer

- 14.1. Bei Eintritt einer Umsatzsteuerpflicht gemäß der gesetzlichen Umsatzsteuer ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge bzw. Kostenbeiträge für die Nutzung der Vereins-einrichtungen in entsprechender Höhe zu ändern.
- 14.2. Eine solche Änderung ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung in Kraft treten soll, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 14.3. Tritt die Veränderung mit Rückwirkung für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre ein, so bleiben die bisher geleisteten Beiträge, Kostenbeiträge und Nutzungsgebühren ohne Nacherhebung.
- 14.4. Eventuell anfallende Steuern und Nebenleistungen sind aus dem Vereinsvermögen zu begleichen.
- 14.5. Das Geschäftsjahr ist gemäß § 1, Abs. 4 der Satzung des Kaarster Segel-Club e. V. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.



15. Beitrags- und Gebührenordnung

- 15.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist als Anlage 1 der Finanzordnung ein selbständiger Bestandteil der Ordnungen des KSC und es kann über diese gesondert von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ohne dass die Finanzordnung in Gesamtheit geändert werden muss.

16. Jahresrechnung

- 16.1. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung in Anlehnung an § 267 HGB vom Kassierer bis zum Ultimo des Februar des folgenden Geschäftsjahres erstellt und mit dem Vorstand den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Jahresrechnung bei der nächsten folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch diese vorgelegt.
- 16.2. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen ist der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.

17. Rechnungsprüfung

- 17.1. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/innen. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- 17.2. Die Kassenprüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. Der Schifferrat kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.
- 17.3. Die Kassenprüfer/innen sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
- 17.4. Die Kassenprüfer/innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben.
- 17.5. Die Kassenprüfer/innen erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Haushaltsführung enthalten muss.
- 17.6. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Kassenprüfer/innen von sich aus oder auf Antrag des Schifferrats unangekündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. Von dem Ergebnis ist dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten; die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.



- 17.7. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus seinem Amt, ist, wenn der Vorstand dies beantragt, vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

18. Reisekosten

- 18.1. Für die Erstattung von Reisekosten von genehmigten Dienstreisen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des KSC werden die Kosten nach den folgenden Vorschriften erstattet:
- 18.1.1. Bei Bahnfahrten grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse,
- 18.1.2. bei Flugreisen grundsätzlich nur die Kosten des Economy-Tarifes oder des vergleichbar bezeichneten günstigsten Tarifs,
- 18.1.3. für die im Rahmen der Tätigkeit für den KSC entstandenen Kosten bei der Nutzung eines eigenen Personenkraftwagen werden pauschal 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.
- 18.2. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

19. Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

- 19.1. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand entsprechend der gesetzlichen Vertretungsregelung.
- 19.2. Bei Gefahr im Verzug entscheidet das jeweilig zur erst erreichbare Vorstandsmitglied alleine.
- 19.3. Der Vorstand ist von dem Sachverhalt und den getroffenen Entscheidungen umgehend im Anschluss zu informieren.
- 19.4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB (vgl. § 8 Nummer 7 der Satzung des KSC).
- 19.5. Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Über alle Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach den grundsätzlichen Regelungen dieser Ordnung und unter der Maßgabe, dass der Kassierer immer an einer Regelung zu beteiligen ist.

Die Finanzordnung wurde in der vorstehenden Fassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 beschlossen.

Erste Änderung durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.02.2014.

KAARSTER SEGEL-CLUB e. V.
IM DSV UND SVNRW



Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e. V.
In der Fassung vom 01.01.2018

Zweite Änderung durch ordentliche Mitgliederversammlung am 13.03.2015.
Dritte Änderung durch ordentliche Mitgliederversammlung am 11.03.2016
Vierte Änderung durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 20.09.2016

gez. Thomas Rheinbold
Vorsitzender

Monika Bilstein
Stellvertretende Vorsitzende

Postanschrift des Vereins: Heide 14 d, 41564 Kaarst

Amtsgericht Neuss VR 818

Steuernummer 122/5790/0258

Vertreten durch: Thomas Rheinbold, Vorsitzender; NN, Stellv. Vorsitzende; Erik Lilienström, Schriftführer; Bernhard Rösigen, Kassierer

DSV-Nummer NW 163

IBAN / Kontonummer. DE86 3055 0000 0240 3501 40 / 240 350 140

BIC / Bankleitzahl WELADEDNXXX / 305 500 00



Anlage 1 zur Finanzordnung des Kaarster Segelclub e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Beiträge und Aufnahmegebühren

lfd. Nr. FO	Bezeichnung	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
4.4.1.	Erwachsene	120,00 €	200,00 €
4.4.2.	Partner	60,00 €	entfällt
4.4.3.	Erwachsene (18 – 25 Jahre) in der Ausbildung	80,00 €	110,00 €
4.4.4.	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	57,50 €	60,00 €
4.4.5.	Geschwister (2. und jedes weitere Kind)	42,00 €	40,00 €
4.4.6.	Familienbeitrag	230,00 €	240,00 €
4.4.7.	Passive Mitglieder	75,00 €	entfällt
4.4.8.	Anwärter	120,00 €	entfällt
4.4.9.	Gastmitglieder	100,00 €	entfällt



Kostenbeiträge Vereinsboote

Segelyacht Bavaria 37 Cruiser „Naviga“

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.6.1.	Gesamtwoche (Freitag 18:00 Uhr bis Freitag 17:00 Uhr)	750,00 €
6.6.2.	Ausbildungswoche	1.000,00 €
6.6.3.	Ausbildungswochenende (Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag (17:00 Uhr)	500,00 €
6.6.4.	Wochenende (Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag 17:00 Uhr)	350,00 €
6.6.5.	Einzeltag	150,00 €
6.6.6.	Verlängerungstag	125,00 €
6.6.7.	Montag bis Freitag	500,00 €
6.6.8.	Kaution	750,00 €

Segelyacht Varianta K4

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.7.1.	Einzeltag Erwachsene (09:00 Uhr bis 09:00 Uhr)	50,00 €
6.7.2.	Einzeltag Jugendliche (09:00 Uhr bis 09:00 Uhr)	40,00 €

Segeljolle Polyvalk „Siesta“

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.8.1.	Einzeltag	40,00 €
6.8.2.	Halber Tag (ab 12:00 Uhr) Nicht am Wochenende und an Feiertagen buchbar!	30,00 €
6.8.3.	Abendtarif (ab 16:00 Uhr) Nicht am Wochenende und an Feiertagen buchbar!	20,00 €
6.8.4.	Einzeltag Jugendliche	32,00 €



	Jugendliche erhalten auf den Preis für den Einzeltag 20 % Nachlass. Dieser Nachlass gilt nicht für die Tarife Halber Tag und Abendtarif!	
--	---	--

Segeljolle Optimist

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.9.1.	Schulungsboot	50,00 €
6.9.2.	Regattaboot	75,00 €
6.9.2.1.	Bei Teilnahme an 2 Auswärtsregatten für den KSC	50,00 €
6.9.2.2	Bei Teilnahme an 3 und mehr Auswärtsregatten für den KSC	25,00 €

Segeljolle 420er

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.10.1.	Schulungsboot	75,00 €
6.10.2.	Regattaboot	125,00 €
6.10.2.1.	Bei Teilnahme an 2 Auswärtsregatten für den KSC	100,00 €
6.10.2.2.	Bei Teilnahme an bis zu 4 Auswärtsregatten für den KSC	50,00 €
6.10.2.3.	Bei Teilnahme an 5 und mehr Auswärtsregatten für den KSC	25,00 €

Segeljolle VB 480 „Kalypso“

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.12.1.	Einzeltag	25,00 €
6.12.2.	Woche	125,00 €



Sonstige Vereinseigene Boote

lfd. Nr. FO	Nutzungsart/-zeitraum	Betrag
6.13.1.1.	Laser - Einzeltag	25,00 €
6.13.1.2.	Laser – Woche	125,00 €
6.13.2.1.	Hobie Cat 16 – Einzeltag	40,00 €
6.13.2.2.	Hobie Cat 16 – Woche	150,00 €

Aktionspass

lfd. Nr. FO	Art des Kostenbeitrags	Betrag
7.2.1.	Nicht geleistete Arbeitsstunde	7,00 €
7.2.2.	Gesamtbetrag Aktionspass	56,00 €

Stellplätze

lfd. Nr. FO	Art des Kostenbeitrags	Betrag
8.4.1.	Stellplatz Jolle	90,00 €
8.4.2.	Stellplatz Opti/Laser	45,00 €

Ausbildung Jüngstenschein

lfd. Nr. FO	Art des Kostenbeitrags	Betrag
9.2.1.	Theorie	50,00 €



Ausbildung Jugendtraining

lfd. Nr. FO	Art des Kostenbeitrags	Betrag
9a.2.1.	Training Opti I – Einsteiger	140,00 €
9a.2.2.	Training Opti II – Fortgeschrittene	140,00 €
9a.2.3.	Training Opti III – Regattatraining	140,00 €
9a.2.4.	Weitere Trainingsmaßnahmen	5,00 € / Termin
9a.3.1	Reduzierung pro Maßnahme	100,00 €

Praxisausbildung Sportbootführerschein Binnen

lfd. Nr. FO	Art des Kostenbeitrags	Betrag
9.2.2.1.	SBF Binnen und See unter Segel mit Motor	170,00 €
9.2.2.2.	SBF Binnen unter Segel ohne Motor	125,00 €
9.2.2.3.	SBF Binnen und See nur Motor	45,00 €

Sonstige Gebühren

lfd. Nr. FO	Art des Kostenbeitrags	Betrag
11.3.	Kostengebühr Rechnungsstellung	10,00 €
ohne	Standerschein ¹⁾	5,00 €

4. Der Standerschein ist notwendig, um auf einem Boot den Clubstander zu führen. Er ist zugleich die einfachste Form des Eigentumsnachweises.

Die Anlage 1 zur Finanzordnung des Kaarster Segel-Club e.V. - Beitrags- und Gebührenordnung - wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 2016 geändert.

gez. Thomas Rheinbold
Vorsitzender

Bernhard Rösgen
Kassierer